

Umfrage Verwurzelungsregelungen

1. Werden bei den Entschädigungskosten für Sanierungsmaßnahmen „neu für alt – Abzüge“ vorgenommen?

a) bei Erneuerungen wie Neuverlegung von Leitungen

☐ ja ☐ nein

b) bei Renovierungen wie Einbau von Schlauchlinern, etc.

☐ ja ☐ nein

c) bei Reparatur wie Kleinbaugrube, Kurzliner, Innenmanschetten, etc.

☐ ja ☐ nein

wenn zu a) bis c) mind. einmal ja: wie werden die „neu für alt – Abzüge“ ermittelt?

☐ pauschal, auf der Grundlage von

der pauschale Ansatz beträgt (Quote/Prozentsatz)

☐ nach Ermittlung im Einzelfall

unter Berücksichtigung

☐ des Leitungsalters

☐ des Gesamtzustandes (Schadensklasse) der Leitung

☐ sonstige Methode

2. Werden Vorschäden bzw. neben den Verwurzelungsschäden vorhandene andere Schäden (Versätze, Risse, undichte Muffen etc.) bei der Ermittlung der Entschädigung mitberücksichtigt bzw. gibt es dazu gesonderte Abzüge bei den Entschädigungskosten?

☐ ja ☐ nein

wenn ja: in welcher Form werden die gesonderten Abzüge ermittelt?

3. Die Sanierung veranlasst/beauftragte

- ☐ der Grundstückseigentümer (mit anschließender Kostenrückforderung)
☐ die Kommune / Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes

☐

Die Grundstücksanschlussleitung ist (auch teilweise) Bestandteil der öffentlichen Kanalisation

- ☐ ja ☐ nein

4. Werden die Sanierungsmethoden durch die Kommune / Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes vorgegeben?

- ☐ ja ☐ nein

wenn ja:

Werden dabei nachhaltige Sanierungsmethoden gewählt, d.h. werden vorrangig Erneuerungs- und Renovierungsmaßnahmen für die bereits verwurzelten Leitungen vorgegeben, damit dort langfristig keine neuen Verwurzelungen auftreten werden oder können?

- ☐ ja ☐ nein

welche Sanierungsmethoden werden vorgegeben?

5. Werden neben den Sanierungsmaßnahmen auch Vorsorgemaßnahmen gegen weitere Wurzelschäden in noch nicht betroffenen Leitungen verlangt? (z.B.: Schlauchliner in den übrigen Grundleitungen, Wurzelkappungen; Einbau von Wurzelsperren)

- ☐ ja ☐ nein

6. Wird zur Wahl der Sanierungsmethode eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt bzw. gefordert (z.B. um darüber die Sanierung mit nachhaltigen Methoden der Renovierung oder Erneuerung statt Reparaturen zu erreichen)?

- ☐ ja ☐ nein

7. Werden Entschädigungszahlungen für Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, auch wenn keine Nachweise über die Sanierung erbracht wurden, z.B. nur auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages?

- ☐ ja ☐ nein

8. Gibt es Fälle bei denen der Eigentümer einen Bevollmächtigten / Sachverständigen (Ingenieurbüro, Architekt, Gutachter o.ä.) hinzuzieht?

☐ ja ☐ nein

wenn ja:

Welche Teile der Kosten für den Sachverständigen werden mitentschädigt?

- ☐ keine → weiter Pkt. 9.
- ☐ Ermittlung der Schäden
- ☐ Geltendmachung beim Schädiger
- ☐ Ausarbeitung/Festlegung der Sanierungsmaßnahmen
- ☐ Abwicklung der Sanierung
 - im Einzelnen: ☐ Ausschreibung/Preisanfrage, Vergabe
 - ☐ Bauüberwachung
 - ☐ Abrechnung
- ☐ Rückforderung der Entschädigungskosten
- ☐ sonstiges _____

9. Werden die Kosten für Störungsbeseitigung, Reinigung, Fräsung, (TV)-Inspektion komplett erstattet?

☐ ja

☐ nein → welche Kosten werden nicht oder nur teilweise übernommen:

Gibt es ggf. eine Kostenaufteilung auf der Basis der verwurzelten und der nicht verwurzelten Leitungsabschnitte/Haltungen

☐ ja ☐ nein

10. Wenn zunächst nur ein Teilbereich der Grundleitungen inspiziert wurde, wird dann gefordert, auch die übrigen Leitungen - wegen der Möglichkeit, dass auch diese von der Verwurzelung betroffen sein könnten - zusätzlich untersuchen zu lassen?

☐ ja ☐ nein

Vielen Dank für das Ausfüllen!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen per Mail an: moellers@ikt.de